

Geheimhaltungsvereinbarung

bezüglich der Zusammenarbeit des Auftrages, bzw. Projekts:

werden zwischen:

Georg Karls - PMPT (GBR)

Zehntfeldstrasse 81

81825 München

Auftragnehmer genannt

und:

Auftraggeber genannt

folgende Vereinbarungen getroffen.

§1

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle gegenseitig mitgeteilten Informationen sowie ausgehändigte Unterlagen und Materialien, die im Rahmen der Auftrags-/Projektentwicklung direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsvereinbarung für sämtliche Entwicklungen, Vorführungen, Versuche, Erkenntnisse und Ergebnisse. Ausgenommen von der Vereinbarung sind solche Informationen und Erkenntnisse, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr der Schutzfähigkeit unterliegen.

§2

Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zu verwenden oder zu verwerten, noch an ausserhalb des Fertigungsprozesses stehende Dritte weiterzugeben.

Um die Geheimhaltung sicherzustellen, verpflichtet sich Auftragnehmer des Weiteren, seinen Mitarbeitern und Angestellten Informationen nur in dem Rahmen zur Verfügung zu stellen, wie für die Ausführung der Tätigkeiten notwendig, und dafür Sorge zu tragen, dass auch die notwendigerweise informierten Personen **eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen**.

Dies gilt insbesondere auch für Sub-Unternehmen, die zur Oberflächenbearbeitung wie z.B. schleifen, sintern, härten, eloxieren, polieren und lackieren beauftragt werden.

§3

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus für weitere 3 Jahre. Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt ebenfalls nicht, sofern die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet werden muss. Sämtliche Unterlagen und Materialien sind dem Informationsgeber nach Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen, Kopien und anderweitige Vervielfältigungen sind zu vernichten.

§4

Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen, in vollem Umfang. Neben dem Ausgleich der Schadensersatzansprüche wird für jeden Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000,-- Euro fällig.

§5

Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht. Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann rechtswirksam und verbindlich, sofern sie in Schriftform vorliegen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren beide Vertragspartner das Landgericht München I als ausschließlichen Gerichtsstand.

§6

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....
.....
.....

Ort, Datum, Unterschrift
für den Auftragnehmer

Ort, Datum, Unterschrift
für den Auftraggeber

.....
.....
.....

in der Funktion als:

in der Funktion als:

.....
.....
.....
.....
.....